

Zweite Satzung zur Änderung der Zwischenprüfungsordnung (Satzung) der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

Vom 15. Juli 2021

NBl. HS MBWK Schl.-H. 2021, S.: 68

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der CAU: 28.07.2021

Aufgrund des § 52 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2020 (GVOBl. Schl.-H. 2021, S. 2), wird nach Beschlussfassung des Konvents der Rechtswissenschaftlichen vom 12. Mai 2021 die folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Zwischenprüfungsordnung (Satzung) der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel vom 4. Februar 2016 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. S. 8), geändert durch Satzung vom 7. Mai 2019 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 36), wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a. Absatz 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Sie sollen in den letzten beiden Vorlesungswochen geschrieben werden und müssen schwerpunktmäßig Falllösungen zum Gegenstand haben.“
 - b. Absatz 4 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Ihr obliegt die Abwicklung der einzelnen Zwischenprüfungsklausur.“

2. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a. Die Sätze 1 und 2 bilden Absatz 1. In Satz 2 wird das Wort „nachrichtlich“ gestrichen.
 - b. Satz 3 wird gestrichen.
 - c. Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Einwände gegen die Bewertung der Prüfungsleistung in einer Klausur können in Text-form geltend gemacht werden. Diese Remonstration ist substantiiert zu begründen. Dabei sind insbesondere die Erläuterungen im Rahmen einer eventuell erfolgten Klausurbesprechung angemessen zu berücksichtigen. Die Remonstration ist innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntgabe der Noten oder, sofern eine Klausurbesprechung erst nach der Notenbekanntgabe stattgefunden hat, nach dieser Besprechung an die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson zu richten. Die Lehrperson oder eine von ihr beauftragte weitere Person überprüft die Prüfungsleistung möglichst innerhalb eines Monats nach Ablauf der Remonstrationsfrist. Im Rahmen der Überprüfung ist eine Neubewertung der Prüfungsleistung möglich.“

3. In § 10 Absatz 4 erhält der letzte Satz folgende Fassung:

„§ 8 Absatz 2 gilt entsprechend.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 52 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes wurde durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit Schreiben vom 14. Juli 2021 erteilt.

Kiel, den 15. Juli 2021

Prof. Dr. Manfred Heinrich
Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel